

Schönbein-Realschule Metzingen

Merkblatt zur Schülerbeförderung zu den Schulen im Landkreis Reutlingen



1. Allgemeines

Schülerinnen und Schüler, die Schulen im Landkreis Reutlingen besuchen, erhalten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen eine Erstattung der Beförderungskosten abzüglich eines Eigenanteils. Die aktuelle Satzung über die Schülerbeförderungskosten und die **Antragsformulare** liegen in den **Schulsekretariaten** aus.

1.1 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel über das Schülerlistenverfahren

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benützen, z. B. **Schüler aus Neuhausen, Glens, Dettingen, Riederich, Grafenberg, Bempflingen, Kohlberg, Kappishäusern, Neuffen, Beuren und Mittelstadt**, erhalten vom Schulträger bzw. der Schule Schülermonatskarten.

Online-Bestellung von Schülermonatskarten

Eltern und Schüler können bequem von zuhause ihre Schülermonatskarten für das laufende Schuljahr unter der Webadresse www.schuelermonatskarten-reutlingen.de online bestellen.

Wer bisher schon Schülermonatskarten über das Schülerlistenverfahren erhält, bekommt diese automatisch zum neuen Schuljahr weiter übersandt.

2. Anspruchsvoraussetzungen:

a.) Folgende Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Fahrten müssen ausschließlich zum **Besuch des stundenplanmäßigen Unterrichts** zwischen Wohnung und Schule notwendig sein.
- Die Mindestentfernung zur Erstattung der notwendigen Beförderungskosten beträgt bei allgemeinbildenden Vollzeitschülern 3 km.
- Die gesamten Fahrtkosten im Monat müssen über dem Eigenanteil liegen.

b.) Besuch der nicht nächstgelegenen Schule:

Wird nicht die **nächstgelegene Schule derselben Schulart** besucht, werden nur die Beförderungskosten anerkannt, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären.
Ausnahme: Wenn eine schriftliche Bestätigung eines schulorganisatorischen Grundes der Schulleitung der nächstgelegenen Schule vorgelegt wird, dass deren Besuch im Schuljahr nicht möglich ist.

BaföG-Leistungen:

Schüler, die eine Förderung (ausgenommen Darlehen) nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Beförderungskosten nach den Schülerbeförderungssatzungen. Die ausgegebenen Schülermonatskarten werden bei der Beantragung von BaföG-Leistungen wieder eingezogen. Wenn die BaföG-Leistungen nicht bewilligt werden, werden die Kosten der selbst gekauften Monatskarten über Einzelantrag erstattet (der Ablehnungsbescheid ist beizufügen).

Eigenanteil

Zu den notwendigen Beförderungskosten ist für jeden Beförderungsmonat ein Eigenanteil der Eltern/ Schüler zu entrichten.

Der **monatliche Eigenanteil** im Landkreis Reutlingen beträgt bei

- **weiterführenden Schulen** zur Zeit **46,60 EUR** (= Fahrpreis einer naldo-Schülermonatskarte der Preisstufe 1),

4. Befreiung von der Eigenanteilspflicht

Auf Antrag können die Schulträger Schüler von der Eigenanteilspflicht befreien, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Wenn Sie **drei eigenanteilspflichtige Kinder** in der Familie haben, für die der Eigenanteil je Beförderungsmonat bezahlt wurde, kann Ihnen für das Kind mit dem geringsten Eigenanteil (bei gleich hohen Eigenanteilen das Kind, das zuerst die Schule verlässt) der monatliche Eigenanteil erlassen werden (**Für die Befreiung legen Sie bitte die Bestellscheine, die Schülermonatskarten oder andere Zahlungsnachweise für die beiden höchsten Eigenanteile beim Schulsekretariat bzw. Schulbescheinigungen vor**).
- Wenn die Anrechnung eines Eigenanteils **aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Schülers eine unbillige Härte** darstellen würde (z. B. wenn die Einkommensverhältnisse von der Höhe her mit der Gewährung von ALG II oder Sozialhilfe **vergleichbar** sind bzw. finanzielle Notlagen in der Familie gegeben sind).

5. Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)

- Bei **Sozialhilfegewährung nach SGB XII, Arbeitslosengeld II nach SGB II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**, bei denen Empfänger Aufwendungen für Schülerbeförderung nach dem **Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes** geltend machen können, erhalten die Schülerinnen und Schüler ihre Schülermonatskarten **weitgehend kostenfrei, wenn**
 - 1.) **diese den Nachweis „Schülerbeförderungskosten – Bestätigung der Schule oder des Schulträgers“ bei den zuständigen JobCentern/Sozialämtern vorlegen und**
 - 2.) **diesen Anspruch an die Schülerbeförderungsabteilung des Landkreises abtreten.**

Das Landratsamt Reutlingen – Schülerbeförderung – rechnet den Eigenanteil dieser Schülerinnen und Schüler dann mit den JobCentern/Sozialämtern als Leistende nach dem Bildungs- und Teilhabepaket direkt ab. Eine Befreiung vom Eigenanteil gemäß 4. ist bei Empfängern von BuT-Leistungen nicht mehr möglich.

Ab 1.8.2013 muss hier ein Betrag von 5,00 EUR je Kind und Monat als Eigenbeteiligung BUT an Schülermonatskarte und Sonderbeförderung verlangt werden.

- **Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld** können ihre Schülermonatskarten gegen Eigenanteilsentrichtung über das Schülerlistenverfahren erhalten, machen ihre verbleibenden Aufwendungen für Schülerbeförderung (= Eigenanteil) direkt bei den Sozialämtern im Rahmen des BUT geltend.

Bei Fragen zum Listenverfahren wenden Sie sich bitte an

Frau Beate Wieschollek, Tel.: 0 71 23 / 20 47-12,

e-Mail: sekretariat@schoenbeinrealschule.de.

Schuljahr 2020/21

Rückgabetermine Schülermonatskarten

Nicht benötigte Schülermonatskarten können/müssen bis zum letzten Tag des Vormonats bis 12:30 Uhr im Sekretariat abgegeben werden. Die unten aufgeführten Rückgabetermine wurden unter Berücksichtigung von Ferien- und Brückentagen sowie Sonn- und Feiertagen festgelegt.

- *Eine spätere Rückgabe oder eine Rückgabe während der Ferien ist nicht möglich!*
- *Monatsfahrkarten „Abo 25“ können nicht zurückgegeben werden, es besteht eine 12-monatige Bindung*

| Monatskarte | Letzte Möglichkeit der Rückgabe am... |
|---|---|
| September 2020 | Mittwoch, 29.07.2020 (letzter Schultag vor den Sommerferien) |
| Oktober 2020 | Mittwoch, 30.09.2020 |
| November 2020 | Freitag, 23.10.2020 (letzter Schultag vor den Herbstferien) |
| Dezember 2020 | Montag, 30.11.2020 |
| Januar 2021 | Dienstag, 22.12.2020 (letzter Schultag vor den Weihnachtsferien) |
| Februar 2021 | Freitag, 29.01.2021 |
| März 2021 | Freitag, 26.02.2021 |
| April 2021 | Dienstag, 30.03.2021 (letzter Schultag vor den Faschingsferien) |
| Mai 2021 | Freitag, 30.04.2021 |
| Juni 2021 | Freitag, 21.05.2021 (letzter Schultag vor den Pfingstferien) |
| Juli 2021 | Mittwoch, 30.06.2021 |
| September 2021 (gilt bereits im August 2021) | Mittwoch, 28.07.2021 (letzter Schultag vor den Sommerferien) |